



Kirchgemeinde
Bätterkinden

Personalreglement

für die

**evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde**

Bätterkinden

2022

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung	4
Besondere Bestimmungen	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Auflagezeugnis	6
Anhang 1	6
Anhang 2	7
Anhang 3	10

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden erlassen folgendes

Personalreglement

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und der gemeindeeigenen Pfarrstellen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Bätterkinden wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm	<p>Art. 7 ¹ Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>Art. 8 ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen Mitarbeitergespräche durch;b) Auf leistungsabhängige Lohnmassnahmen wird wegen der geringen Pensen und deshalb geringen Wirkung in der Regel verzichtet;c) Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 9 ¹ Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 11 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenbeschreibung	<p>Art. 12 Der Kirchgemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung (Pflichtenheft) fest.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 13 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>

Pensionskasse	Art. 15 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften
Sitzungsgeld	Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	Art. 18 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet ² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen 1 und 2 tritt am 1.1.2022 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 31. Oktober 2021 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeindeversammlung Bätterkinden

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Jürg Eberhart

sig. Brigitte Rotowski

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt, dass dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Bätterkinden öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Bätterkinden, 31. Oktober 2021

Die Sekretärin:

sig. Brigitte Rotowski

Anhang 1

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Bätterkinden werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

a)	Sekretärin des Kirchgemeinderates	GKL 15
b)	Sekretärin des Pfarramtes	GLK 15
c)	Finanzverwalterin mit Buchhaltungsdiplom	GKL 17
d)	Finanzverwalterin ohne Buchhaltungsdiplom	GLK 15
e)	Katechetin	GLK 17
f)	Organistin, Einstufung gemäss Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten von Refbejuso	GLK 09-22
h	Sigristin	GLK 09
i)	Hauswartin Kirchgemeindehaus	GKL 09

Anhang 2

Jahres- und Stundenentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Tag- und Sitzungsgelder,
Entschädigungen, allgemeiner
Anspruch

Art. 1

Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder sowie Entschädigungen haben alle Personen, die im Auftrag der Kirchgemeinde an Sitzungen, Augenscheinen, Besprechungen, Delegationen, Repräsentationen teilnehmen und Arbeiten verrichten.

Entschädigungen Dritter

Art. 2

Werden von der Kirchgemeinde Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesen ausbezahlt und in der gleichen Sache von Dritten Entschädigungen ausgerichtet, so sind die Ansprüche der Kirchgemeinde gegenüber um diese Beträge zu kürzen.

Tag- und Sitzungsgelder,
Stundenansatz

Art. 3

Abendsitzungen

¹ Mitglieder des Kirchgemeinderates und die Finanzverwalterin erhalten:

- pro Ratssitzung CHF 60.--
- pro Bürositzung CHF 50.--
- pro andere Sitzung CHF 60.--
- Präsidentin (Sitzungsleiterin) und Sekretärin (Protokollführerin) pro Sitzung CHF 80.--
- Präsidentin (Sitzungsleiterin) und Sekretärin (Protokollführerin) pro andere Sitzung CHF 80.--

² Als Abendsitzungen gelten solche mit Beginn ab 18 Uhr oder später. Pro Abend wird maximal eine Sitzung vergütet.

³ Sitzungsteilnehmerinnen sämtlicher Kirchgemeindegremien, Arbeitsgruppen und Ausschüsse (das Mandat jeder Teilnehmerin muss durch den Kirchgemeinderat bewilligt sein) erhalten:

- Teilnehmerin pro Sitzung CHF 20.--
- Präsidentin (Sitzungsleiterin) und Sekretärin (Protokollführerin) pro Sitzung CHF 30.--

Tagessitzungen

¹ Sitzungen von mehr als 3 Stunden Dauer (bis 3 Stunden Präsenzzeit wird zum jeweils gültigen Stundenansatz entschädigt).

² Sitzungsteilnehmerinnen:

- pro ganzer Tag (mindestens 6 Stunden) CHF 180.--
- pro halber Tag (mindestens 3 Stunden) CHF 90.--

³ Der Präsidentin (Sitzungsleiterin) und der Sekretärin (Protokollführerin) wird ein Zuschlag von 20 % entrichtet.

Stundenansatz

Der Stundenansatz beträgt CHF 26.--
(Basis Landesindex für Konsumentenpreise 2005, Stand =
30.4.2021 = 103.0).

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

9,7 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Auszahlung Sitzungsgelder

Art. 4

Die Kassierin gibt zur Erfassung der Präsenzen Präsenzlisten ab, welche von den Sekretärinnen (Protokollführerinnen) auszufüllen sind. Die Listen müssen bis zum 15. Dezember der Kassierin abgegeben werden.

Spesen

Art. 5

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei auswärtigen Tätigkeiten Anspruch auf Spesenvergütung.

² Reisespesen werden nach den Ansätzen des Kantons ausbezahlt, welche vom Regierungsrat periodisch festgesetzt werden. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel (Fahrtkosten 2. Klasse) zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

³ Die Kosten für auswärtige Verpflegung und Übernachtung werden in Absprache mit dem Kirchgemeinderat nach Abrechnung oder pauschal vergütet.

Jahresentschädigungen

Art. 6

- Kirchgemeinderatspräsidentin CHF 4'000.--
- Vize-Kirchgemeinderatspräsidentin CHF 1'500.--
- Mitglieder des Kirchgemeinderates CHF 1'000.--
(Ressortvorsteherin)
- Co-Präsidium CHF 2'750.--/Person

In den oben aufgeführten Pauschal-Entschädigungen sind Verrichtungen wie u.a. Aktenstudium, normale Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten für Sitzungen und dergleichen sowie Telefongespräche enthalten.

Kompetenzen des
Kirchgemeinderates

Art. 7

Die Anpassung des Stundenansatzes gestützt auf die Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise liegt in der Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Im Weiteren bestimmt der Kirchgemeinderat die Entschädigungen und Lohnansätze für alle in diesem Anhang 2 nicht speziell aufgeführten Tätigkeiten, Nebenbeschäftigungen und Funktionen (Siehe Anhang 3 hinach).

Anhang 3

Entschädigungen in der Kompetenz des Kirchgemeinderates gemäss Anhang 2, Artikel 7 zum Personalreglement).

Ehrenamtliche

Kirchgemeinde	Art. 1 ¹ Leitung einer Kirchgemeindeversammlung:	CHF	80.--
	² Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung:	CHF	80.--
Kassenprüfung	Art. 2 Revisorinnen (pauschal, inklusive Zwischenrevision/en und Jahresrevision):	CHF	500.--
Musikalische Gottesdienstbegleitung	Art. 5 ¹ Durch Dorfvereine		keine Entschädigung
	² Beigezogene Musikerinnen:		siehe unter Musik im Gottesdienst
Lagermitarbeit Freiwillige	Art. 6 Freiwillig mitarbeitende erhalten keine Entschädigungen. Ihnen entstehende Kosten werden vergütet. Reise- oder Übernachtungskosten (Lager) werden durch die Kirchgemeinde getragen.		
Unterstützungskraft	Art. 7 Extern beigezogene Unterstützungskräfte werden mit dem Stundenansatz nach Personalreglement, Anhang II oder pauschal, nach vorheriger Absprache mit dem Kirchgemeinderat und Budgetierung entschädigt.		
Delegation	Art. 8 Delegierte (z.B. Bezirkssynode) erhalten für Nachmittags- oder Abendversammlungen		CHF 90.--
Aus- und Weiterbildung	Art. 9 ¹ Freiwillig und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen sich für ihre Aufgaben weiterbilden. Die Kirchgemeinde unterstützt diese Weiterbildungen auf schriftliches Gesuch an den Kirchgemeinderat wie folgt:		
	² Kursbesuch im Auftrag der Kirchgemeinde (inkl. Reisespesen)		Kurskosten
	³ Kursbesuch in eigener Initiative, sofern im Interesse der Kirchgemeinde:		Kostenbeitrag
Rückzahlungsvereinbarung	Art. 10 Der Kirchgemeinderat kann mit den Mitarbeiterinnen eine schriftliche Vereinbarung mit Rückzahlungsbedingungen abschliessen.		

Spesenpauschalen

Grundsatz	Art. 11 ¹ Mit den jährlichen Spesenpauschalen werden die Kosten entschädigt, die bei der Arbeit zu Hause und mit privaten Hilfsmitteln entstehen.
Amtsdrucksachen	² Amtspapier und Amts-Couverts werden durch die Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.
Kopien	³ Für Kopien und Ausdrücke für die Kirchgemeinde steht im Kirchgemeindehaus der Kopierer mit Papier A3 und A4 zur Verfügung. Die private Verwendung ist gegen eine angemessene Bezahlung möglich.
Porti	⁴ Sind Postversände an mehrere Adressaten nötig, werden die Kosten gemäss Postquittung vergütet.
Ansätze	Art. 12 ¹ Folgende jährlichen allgemeinen Spesenansätze sind in den Arbeitsverträgen vorzusehen (Auszahlung anteilmässig monatlich, wenn der Gesamtbetrag CHF 1'200.- übersteigt):
Pfarramt	² Für das Pfarramt: Ansätze gemäss Richtlinien.
Kasse und Sekretariat des Pfarramtes	³ Für die Finanzverwalterin und die Sekretärin des Pfarramtes: - für das Heimbüro (inklusive Infrastruktur wie Heizung, Reinigung, Strom, Amortisation, u.s.w.): CHF 1'300.-- - Für Kleinspesen (Einzelporti, lokale Fahrten, Spesen, usw.): CHF 300.-- - Für Informatik- und Kommunikation (Geräte, Anteil Abonnemente, Telefon, Internetzugang): CHF 600.-- ⁴ Im gegenseitigen Einverständnis können zum Reglement abweichende Entschädigungen vereinbart werden. Sie sind im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Informatik- und Kommunikation

Art. 13 ¹ Ansätze für Informatik- und Kommunikationskosten:

² Mitglieder des Kirchgemeinderates und Abwartin des Kirchgemeindehauses, Sigristin	CHF	150.--
³ Katechetin	CHF	400.--
⁴ Organistin und Sigristin-Stellvertreterin	CHF	50.--

Musik im Gottesdienst

Allgemeines

Art. 14 ¹ Grundsätzlich sind die Organistinnen zuständig für die Organisation der Musik im Gottesdienst.

² Falls die Organisatorin des Gottesdienstes externe Musikerinnen beziehen will, ist dies mit dem Ressort „Kirchliche / kulturelle Anlässe“ und mit der zuständigen Organistin vorgängig abzusprechen.

³ Die Ressortleiterin „Kirchliche / kulturelle Anlässe“ koordiniert alle Veranstaltungen und überprüft vorgängig die Verfügbarkeit der benötigten Kredite.

⁴ Die Entschädigungen werden über die Kasse der Kirchgemeinde abgerechnet.

⁵ Die angegebenen Beträge beinhalten allfällige Spesen.

Berufsmusikerin

Art. 15 ¹ Studentin der Musikhochschule (Konservatorium) CHF 100.- – 200.--

² Berufsmusikerin CHF 100.- – 350.--

Laienmusikerin

Art. 16 ¹ Musik Gottesdienst CHF 50.- – 150.--

² Musikgruppen im Gottesdienst CHF 100.- – 300.--

Abweichungen

Art. 17 Falls Überschreitungen der obigen Beträge nötig werden, ist dies vorab dem Kirchgemeinderat zur Bewilligung vorzulegen.

Weitere Entschädigungen

Trauung an Sonntagen

Art. 18 Die Organistin und die Sigristin erhalten bei Trauungen an Sonn- oder Feiertagen einen Zuschlag von 50% auf dem Ansatz für Kasualien/Stundenlohn.